

Bürgschaften der Bürgschaftsbank Saarland GmbH, Kreditgarantiegemeinschaft für Handel, Handwerk und Gewerbe (BBS)

*) Merkblatt-Stand: September 2013

Wer kann Anträge stellen?

- Kleine und mittlere Unternehmen der Industrie, des Groß- und Einzelhandels, des Gast- und Beherbergungsgewerbes und des Dienstleistungssektors, Handelsvertreter und Handelsmakler sowie Angehörige der Freien Berufe im Saarland und Handwerksbetriebe, die in der Handwerksrolle der Handwerkskammer des Saarlandes eingetragen sind, sowie Existenzgründer in diesen Bereichen.
- Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredites als tätige Teilhaber an einem Unternehmen der vorgenannten Art im Saarland beteiligen wollen.
- Mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen.
- Bauträger oder sonstige Bauherren bzw. Erwerber im Saarland, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für Angehörige des begünstigten Personenkreises bestimmt sind.

Ausfallbürgschaften können nur übernommen werden für Vorhaben im Saarland und soweit bankmäßige Sicherheiten nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Die nachträgliche Verbürgung bereits gewährter Kredite ist ausgeschlossen.

Welche Bürgschaften sind möglich?

Die BBS übernimmt - soweit wirtschaftlich vertretbar - gegenüber

- a) den Hausbanken Ausfallbürgschaften für Kredite, die diese den Antragsberechtigten zur Finanzierung von Betriebsgründungen, von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen einräumen. Hierunter fallen Investitionskredite, Betriebsmittelkredite und Avakredite.
- b) den Leasinggesellschaften Ausfallbürgschaften für Leasingverträge.

Die Bürgschaften decken max. 80 % eines Ausfalls an Kapital, Zinsen bis zur Dauer von längstens 18 Monaten nach Kündigung des verbürgten Kredites und Kosten der Rechtsverfolgung bzw. max. 80 % des Barwertes der Leasingforderungen.

Wie erfolgt die Förderung?

Die Förderung erfolgt im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung. Diese verpflichtet BBS und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den Beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das KfW-Merkblatt Nr. 600 000 0065 „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Grundsätzlich ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich.

Bezüglich derselben förderfähigen Kosten ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfen nur bis zur maximalen Beihilfeintensität derjenigen Regelung mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität möglich.

Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das separate KfW-Merkblatt Nr. 600 000 0065 „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

Welcher Bürgschaftsbetrag kann maximal gewährt werden?

EUR 1.250.000,--

Welche Laufzeiten sind möglich?

Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf 15 Jahre, bei Kreditfinanzierung baulicher Maßnahmen 23 Jahre, nicht überschreiten. Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längeren Laufzeiten kann davon abgewichen werden.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Alle Kredite bzw. Leasingforderungen, die verbürgt werden sollen, sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten abzusichern. Alle Sicherheiten haften grundsätzlich anteilig und gleichrangig für den verbürgten und nichtverbürgten Anteil.

Wie erfolgt die Antragstellung?

- a) Antragstellung über Hausbank
Hausbank – SIKB, als Geschäftsbesorgerin der **BBS**
- b) Antragstellung als „Bürgschaft ohne Bank“ (bis max. EUR 150.000,--)
Antragsteller – SIKB, als Geschäftsbesorgerin der **BBS**
- c) Antragstellung über Leasinggesellschaft
Leasinggesellschaft – SIKB, als Geschäftsbesorgerin der **BBS**

Antragstellung auf Vordruck der BBS.

Welche Kosten fallen an?

- Einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 % des beantragten Bürgschaftsbetrages, mindestens EUR 125,00 zzgl. Mehrwertsteuer bei Antragstellung über die Hausbank / Leasinggesellschaft, mindestens EUR 200,00 zzgl. Mehrwertsteuer bei Antragstellung als „Bürgschaft ohne Bank“.
- Laufende Provision von 1,5 % p. a. der Bürgschaftsvaluta zum Jahresanfang, zzgl. Mehrwertsteuer.

Subventionshinweis

Die Bürgschaften sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Quelle: Richtlinien für die Übernahme von Ausfallbürgschaften bzw. Richtlinien für die Übernahme von Ausfallbürgschaften – Leasing – der BBS in der jeweils gültigen Fassung.